

Verordnung

Marktordnung der Stadt Hohenems

Aktenzahl: h020.16-1/2022 Hohenems, am 03.08.2022

Gemäß § 293 Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 65/2020 und des Beschlusses des Stadtrates vom 30.08.2022 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Marktordnung ist auf nachstehende Märkte anzuwenden:
 - a) Wochenmarkt
 - b) genehmigte Flohmärkte
 - c) genehmigte Gelegenheitsmärkte

§ 2

Marktplätze

- (1) Als Marktplätze werden folgende Plätze bestimmt:
 - a) Der Schlossplatz bis zur Einmündung in die Marktstraße im Norden sowie bis zum Gebäude Schlossplatz 11 samt der unmittelbar östlich an das Gebäude Schlossplatz 11 angrenzenden Straßenanlage gemäß Anlage 1.
 - b) Der Kirchplatz Pfarrkirche St. Karl Borromäus sowie die Marktstraße bis zur Kreuzung Schweizerstraße gemäß Anlage 2.
 - c) Der Bereich jüdisches Viertel, die Schweizer Straße von der Kreuzung Harrachgasse bis zur Einmündung Marktstraße, die Marktstraße, die Harrachgasse sowie die Mondscheingasse gemäß Anlage 3.
 - d) Schule Volksschule Markt gemäß Anlage 4.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet jeweils am Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr statt.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen findet der Wochenmarkt nicht statt.

§ 4

Marktgegenstände

- (1) Marktgegenstand ist das Anbieten und der Verkauf von Waren.
- (2) Hauptgegenstände des Wochenmarktes sind Lebensmittel, rohe Naturprodukte, land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Gärtnereiprodukte und Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.
- (3) Nebengegenstände des Wochenmarktes sind alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

- (4) Gegenstände des Flohmarktes sind Gebrauchsgegenstände, Raritäten und Sammel- und Liebhaberstücke. Der Verkauf von Neuwaren ist auf Flohmärkten untersagt.
- (5) Altwaren dürfen ausschließlich auf Flohmärkten verkauft werden.
- (6) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken auf den Märkten bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der Stadt Hohenems bzw von dieser ermächtigter Dritter.

§ 5

Marktparteien

- (1) Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen und sonstige Rechtsträger, die im Besitz einer aufrechten Zuweisung eines Standplatzes im Sinne dieser Verordnung sind.

§ 6

Durchführung der Märkte

- (1) Die Durchführung der Märkte obliegt der Stadt Hohenems.
- (2) Die Stadt Hohenems kann Dritte mit der Durchführung der Märkte betrauen.

§ 7

Marktansuchen für den Wochenmarkt

- (1) Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes sind spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Markttag schriftlich bei der Tourismus & Stadtmarketing Hohenems GmbH, Marktstraße 2, 6845 Hohenems, einzubringen.
- (2) Das Ansuchen hat den Namen und die Anschrift des Bewerbers, die Größe des beanspruchten Standplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, und, sofern erforderlich, die gewerberechtliche Bewilligung zu enthalten.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Standplatzes sowie auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standplatzes.

§ 8

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Zuweisung der Standplätze liegt im Ermessen der Stadt Hohenems und erfolgt unter Beachtung auf die Reihenfolge des Eintreffens der Ansuchen, der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, durch zivilrechtlichen Vertrag.
- (2) Die Zuweisung erfolgt in der Regel unbefristet. Sollte der Bewerber dies beantragen oder dies aus auf Seiten der Stadt Hohenems gelegenen Gründen notwendig sein, ist die befristete Zuweisung möglich. Die Stadt Hohenems hat die Dauer der Zuweisung nicht zu begründen.
- (3) Standplätze sind an Bewerberinnen oder Bewerber mit fehlender Zuverlässigkeit nicht zu vergeben.
- (4) Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder einer Vielzahl geringer Übertretungen gegen die Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 100/2018, des Arbeitszeitgesetzes BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 58/2022, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 108/2022, der Gewerbeordnung 1994 BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 108/2022, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 256/20 oder dieser Marktordnung rechtskräftig

bestraft wurden. Ein Verstoß ist schwerwiegend, wenn er geeignet ist, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit erheblich zu stören oder das Leben und die Gesundheit der am Markt aufhältigen Personen, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Konsumentinnen und Konsumenten sowie das Marktbild zu gefährden.

- (5) Ist eine Marktpartei, der ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen wurde, an den jeweiligen Markttagen um 7:45 Uhr nicht anwesend, so kann dieser Standplatz vom Aufsichtsorgan für diesen Tag ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Ist eine kurzfristige Überlassung an Dritte nicht möglich, kann die Stadt Hohenems der nicht erschienenen Marktpartei das volle Marktentgelt verrechnen.
- (6) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z. B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware, der Gestaltung des Marktstandes, der Beseitigung von Abfällen, der Zeiten der Nutzung des Standplatzes) oder auch abgelehnt werden (z. B. Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).

§ 9

Nutzung von Standplätzen

- (1) Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung der Stadt Hohenems verändert, ausgedehnt, getauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- (2) Die Marktparteien haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort bzw Firmensitz zu bezeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.
- (3) Wasser- und Stromanschlüsse der Stadt Hohenems sind ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt Hohenems oder entsprechend beauftragte / ermächtigte Personen in Betrieb zu nehmen.
- (4) Nach Beendigung des Verkaufes hat die Marktpartei den Stand, ihre Waren und Gerätschaften zu entfernen und den Standplatz in gereinigtem Zustand spätestens zwei Stunden nach Marktschluss zu verlassen.
- (5) Kommt die Marktpartei der in Abs 4 beschriebenen Verpflichtung nicht nach, wird die Reinigung und Räumung von der Stadt Hohenems besorgt und ist die Marktpartei zum Ersatz der hiedurch entstandenen Kosten verpflichtet.
- (6) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Standplätze sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Kisten, Körben oder sonstigen Gegenständen auf den Verkehrs- und Gehwegen des Marktes ist untersagt.
- (7) Wird während der Marktzeiten der Marktbetrieb durch einen Gegenstand, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, beeinträchtigt, kann das Marktaufichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten der Zulassungsbesitzerin oder des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren veranlassen.
- (8) Die Entfernung von Fahrzeugen oder Gegenständen ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen
 - a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, dass sich dessen Inhaberin oder der Inhaber entledigen wollte,
 - b) bei einem ohne Bewilligung nach der Marktordnung ohne Kennzeichen abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger.
- (9) Im Übrigen sind § 89a Abs. 2a lit. b bis e und Abs. 5 bis 7a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, anzuwenden.

§ 10

Sonstige Pflichten der Marktpartei

- (1) Über Aufforderung hat sich die Marktpartei durch entsprechende Dokumente, etwa Originalgewerbeschein, auszuweisen.
- (2) Einem Gewerbenachweis in fremder Sprache ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen.

§ 11

Untersagung der weiteren Markttätigkeit

- (1) Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit dauernd oder für bestimmte Markttage mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund untersagt werden.
- (2) Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Markt, die Nichteinhaltung der Marktordnung, die Nichtbezahlung des Marktentgeltes sowie Nichtbefolgung der Anordnungen der Marktaufsichtsorgane in Betracht.
- (3) Die Untersagung sowie die Dauer der Untersagung liegen im Ermessen der Stadt Hohenems, wobei die Dauer, das Gewicht sowie die Anzahl der Versagungsgründe zu berücksichtigen sind.
- (4) Im Falle der Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz ist für den Markttag dennoch das volle Marktentgelt zu entrichten.

§ 12

Widerruf der Zuweisung

- (1) Die unbefristete Zuweisung von Standplätzen kann jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist widerrufen werden.
- (2) Die befristete und unbefristete Zuweisung von Standplätzen kann jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.
- (3) Wichtige Gründe, die die Stadt Hohenems zum Widerruf berechtigen, liegen insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz oder die Markteinrichtung an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde,
 - b) der Standplatz teilweise oder zur Gänze für nicht in der Zuweisung enthaltene Zwecke verwendet wird,
 - c) am Standplatz andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren feilgehalten, verkauft, ausgedient oder verabreicht werden,
 - d) die Marktpartei entgegen den bestehenden Vorschriften Speisen verabreicht oder/und Getränke ausschenkt,
 - e) ausgenommen wegen vorübergehender Ausübungsunfähigkeit infolge Krankheit oder anderer berücksichtigungswürdiger Gründe, der Standplatz am Markttage nicht betrieben, oder die Marktzeiten, und zwar im Zeitraum 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nicht eingehalten wurden;
 - f) die in der Zuweisung vorgesehenen Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - g) die Stadt Hohenems den Standplatz für eigene Zwecke oder für Unternehmen mit Beteiligung der Stadt Hohenems benötigt,
 - h) die Marktpartei mit der Bezahlung des Marktentgeltes in Rückstand ist,
 - i) die Zuverlässigkeit der Marktpartei iSd § 8 Abs 4 dieser Verordnung nicht mehr gegeben ist.

- (4) Der Widerruf aus wichtigem Grund liegt im Ermessen der Stadt Hohenems, wobei die Dauer, das Gewicht sowie die Anzahl der Widerrufsgründe zu berücksichtigen sind.

§ 13

Marktaufsicht

- (1) Die Stadt Hohenems übt die Marktaufsicht durch die Marktaufsichtsorgane aus. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Stadt Hohenems beauftragten Organe zu verstehen.
- (2) Die Ausübung der Marktaufsicht kann an Dritte übertragen werden.
- (3) Marktaufsichtsorgane sind berechtigt,
 - a) Standplätze zu betreten,
 - b) Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes sowie die Einhaltung der Marktordnung gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien, Marktbesuchern oder Marktaufsichtsorganen zum Gegenstand haben,
 - c) Auskünfte über Menge, Herkunft, Ein- und Verkaufspreis von feilgehaltener Ware zu verlangen,
 - d) Marktbesucher zur Ausweiseleistung aufzufordern, und
 - e) Marktparteien zum Vorweis des Gewerbenachweises oder des Produzentinnen- oder Produzentennachweises aufzufordern.

§ 14

Marktentgelt

- (1) Für die Nutzung des zugewiesenen Standplatzes ist der Stadt Hohenems das von dieser festgesetzte Entgelt zu entrichten.
- (2) Nebenleistungen, wie zB Beistellung von Strom, Wasser etc., werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die Fälligkeit des Marktentgeltes sowie der Nebenleistungen tritt ein
 - a) bei Widerruf der Zuweisung oder Untersagung der weiteren Markttätigkeit,
 - b) bei der befristeten Zuweisung jeweils am letzten Tag der Befristung, spätestens aber am 31.12. eines jeden Jahres im Nachhinein,
 - c) bei der unbefristeten Zuweisung jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres im Nachhinein.
- (4) Im Falle des Verzuges mit der Bezahlung des Marktentgeltes oder der Nebenleistungen fallen Verzugszinsen gem § 456 UGB an.

§ 15

Haftung

Die Marktparteien haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, insbesondere bei Verstößen gegen diese Verordnung, die der Stadt Hohenems oder Dritten entstehen und haben die Stadt Hohenems diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

§ 16

Strafbestimmungen

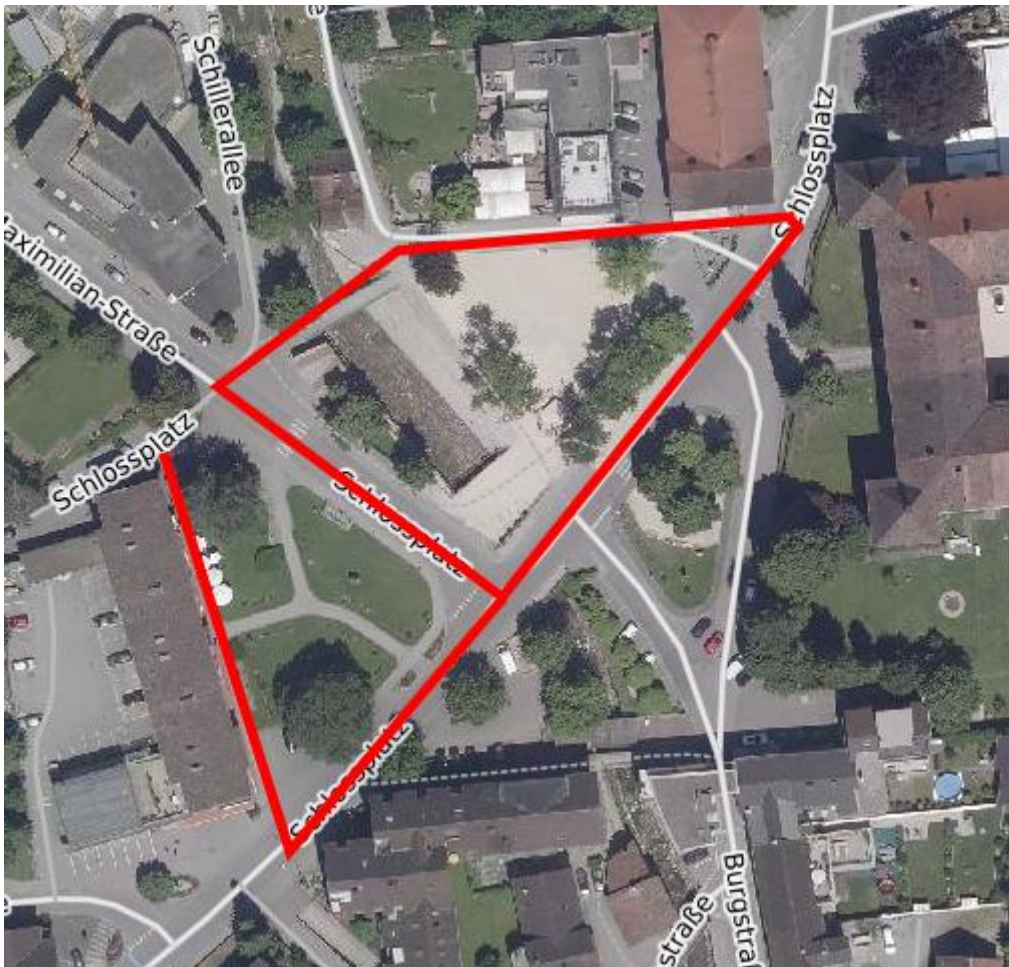
Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den aufgrund dieser Verordnung erteilten Anordnungen von Organen der Marktaufsicht zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 368 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020, zu bestrafen.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Hohenems vom 09. Februar 2012 außer Kraft.

Anlage 1 – Marktplatz Schlossplatz




Anlage 3 – Marktplatz jüdisches Viertel



Anlage 4 - Marktplatz Schulhof Volksschule Markt



Der Bürgermeister:
Dieter Egger

	Unterzeichner	EMAIL=stadt@hohenems.at, serialNumber=641220037619, CN=Stadt Hohenems, OU=Stadt Hohenems, O=Stadt Hohenems, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2022-09-13T05:40:19Z
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.hohenems.at/services/amt-service/amtinfo/amtssignatur/
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	